

Die Hinweise werden in Abstimmung mit kommunalen Abwasserbetrieben verfasst.
Sie bieten anderen Kommunen einen Rückhalt für die eigenen Argumentationen.

Anschlussleitung bei Kanalbau gleich mitsanieren?



Silvia de Boer, Stadt Hamm

Situation aus der Praxis:

Im Vorfeld einer Kanalerneuerung wird festgestellt, dass private Grundstücksanschlussleitungen unter der Straße große und mittlere Schäden aufweisen.

Kann der Abwasserbetrieb die privaten Leitungen im Zuge der Kanalerneuerung gleich mitsanieren und anschließend Kostenersatz verlangen?

Silvia de Boer von der Stadt Hamm berichtet über ein neues Urteil vom Verwaltungsgericht Arnsberg.

Sachverhalt: Wir haben 2008 im Vorfeld einer Kanalerneuerung eine Bürgerversammlung durchgeführt und darüber informiert, dass im Zuge der Baumaßnahme auch defekte private Grundstücksanschlüsse gegen Kostenersatz saniert werden. Bei der Umsetzung wurde auch ein etwa 50 Jahre alter Grundstücksanschluss mit mittlerem Schaden saniert, der heute nach Bildreferenzkatalog als B-Schaden klassifiziert würde. Es kam zum Streitfall und zu einem Urteil.

Urteil: Das Verwaltungsgericht Arnsberg hat in diesem Einzelfall entschieden, dass die Stadt den Kostenersatzanspruch nicht geltend machen kann. Nach unserer Abwassersatzung hat der Grundstückseigentümer eine Erneuerung des Anschlusses selbst zu veranlassen. Die Stadt kann die Erneuerung dann veranlassen, wenn die Funktionsfähigkeit des Anschlusses nicht mehr gegeben ist. In dem Verfahren konnte jedoch nicht belegt werden, dass die Funktionsfähigkeit des Anschlusses nicht mehr gegeben war, bzw. dass die „Erneuerung des Anschlusses zur Abwendung einer andernfalls in absehbarer Zeit eintretenden Untauglichkeit erforderlich war“.

Konsequenz für die Praxis: Vor dem Urteil haben wir B-Schäden im Zuge von Straßen-und/oder Kanalbaumaßnahmen grundsätzlich mit erneuert. Nach dem Urteil erneuern wir B-Schäden nur, wenn eine eindeutige Willenserklärung in Form eines schriftlichen Einverständnisses des Anliegers vorliegt. Unser Argumente in der Bürgerberatung: Erfahrungsgemäß ist die Sanierung im unmittelbaren Zusammenhang mit einer öffentlichen Baumaßnahme günstiger für den Anlieger (Aufbruch und Baustelleneinrichtung vorhanden, keine zusätzlichen Erdarbeiten, Preise durch Ausschreibung moderat etc). So hätte der Kläger in dem konkreten Fall 1.379,18 € bezahlen müssen. Später in Eigenregie wäre es wohl nicht bei diesen Kosten geblieben.

Ausnahmen von dem o.a. Vorgehen machen wir bei Wurzeleinwuchs durch einen städtischen Baum. Hier gehen wir davon aus, dass die Wurzeln weiter wachsen und Probleme vor Ablauf der 10-Jahresfrist auftauchen. Dabei berücksichtigen wir gleichzeitig den kommunalen Schadenersatz durch Wurzeleinwuchs eines städtischen Baumes. Eine weitere Ausnahme machen wir bei schadhafte Nennweiten-, Werkstoffwechseln. Hier muss jeweils im Einzelfall geprüft werden, ob der Straßenkörper vor Ablauf der 10-Jahresfrist Schaden durch Unterspülung nehmen kann. Ich halte in dem Punkt den Bildreferenzkatalog bzw. die DIN 1986-30 für korrekturbedürftig, da dort solche Schäden generell als „mittlere B-Schäden“ eingestuft werden!

Zum Urteil beim Verwaltungsgericht Arnsberg

- https://www.iustiz.nrw.de/nrwe/ovqs/vg_arnsberg/2015/5_K_50_14_Urteil_20150702.html
- <http://www.kommunen-in-nrw.de/mitgliederbereich/mitteilungen/detailansicht/dokument/vg-arnsberg-zum-kostenersatz.html?cHash=8195c3e7d7772f5bbef436bd3873526e>